

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 33.

München, den 19. Juni 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juni 1875 über die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen. — Führung des Prädicats *Exzellenz*.

Bekanntmachung über die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen, werden

die auf **fünfundzwanzig Gulden, fünf Gulden und zwei Gulden** lautenden bayer. Cassa-Anweisungen

zur Einlösung hiemit aufgerufen.

Die Inhaber dieser vom 5. September 1866 datirten und von der kgl. bayer. Staatsschulden-Eilgungs-Commission ausfertigten Cassa-Anweisungen werden aufgefordert, dieselben zur Einlösung nach dem vollen Nennwerth zu präsentiren.

Als Einlösungscassen sind die Staatsschulden-Eilgungs-Hauptcasse in München und die kgl. Hauptbank in Nürnberg bestimmt.